

Für Mensch & Umwelt

Umwelt 
Bundesamt

Fachtagung Umweltverträgliche Nutzung des Untergrunds
und Ressourcenschonung – Anforderungen an die
untertägige Raumordnung und das Bergrecht

Untertägige Raumordnung im Bergrecht

Gertrude Penn-Bressel

Fachgebiet I 3.5 Nachhaltige Raumentwicklung, Umweltprüfungen

Gliederung

1 STRUKTUR DER BERGRECHTLICHEN ZULASSUNGSKASKADE NACH GELTENDEM RECHT

2 DEFIZITE IM BERGRECHT AUS SICHT DER RAUMORDNUNG UND LÖSUNGSANSÄTZE

- 2.1 Die Raumordnung ist zu schwach und kommt zu spät
- 2.2 Praktische Hemmnisse, Ziele der Raumordnung bei Entscheidungen über Berechtsamkeiten durchzusetzen
- 2.3 Praktische Hemmnisse, Ziele der Raumordnung bei Entscheidungen über Betriebspläne durchzusetzen
- 2.4 Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung können nicht berücksichtigt werden

3 WEITERE IDEEN FÜR ERGÄNZUNGEN IM BERGRECHT

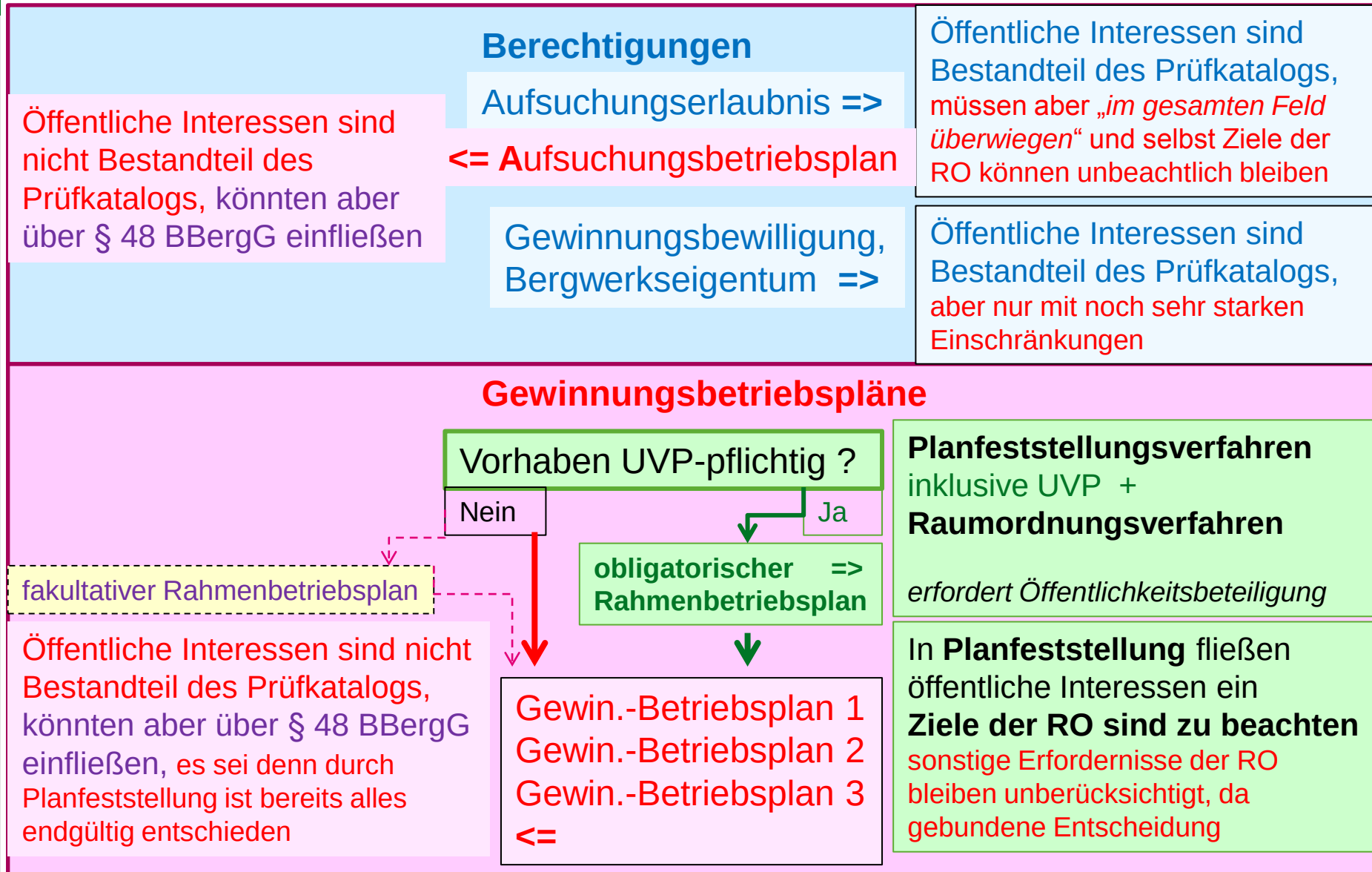
- 3.1 Feldbegriff (3D)
- 3.2 Energiespeicher

Defizite im Bergrecht aus Sicht der Raumordnung sowie Lösungsansätze

Die Raumordnung ist zu schwach und kommt zu spät

- Problem: Selbst **Ziele der Raumordnung** können bei bergrechtlichen Entscheidungen unbeachtlich bleiben (*Ausnahme: Planfeststellung*)
- Lösung: Qualifizierte Raumordnungsklausel einfügen (z.B. in § 5 BBergG), so dass **Ziele der RO** immer zu **beachten** sind und bei Ermessen auch Grundsätze u. sonstige Erfordernisse der RO berücksichtigt werden könnten
- Problem: Raumordnungsverfahren (ROV) kommt, wenn überhaupt, sehr spät in Entscheidungskaskade, wenn bereits starker Vertrauensschutz und ggf. Eigentumsrechte begründet wurden
- Lösung: Bei potenziell raumbedeutsamen Vorhaben ein erstes ROV bereits anlässlich der Aufsuchungserlaubnis auslösen
=> Liste der raumbedeutsamen Vorhaben in der Raumordnungsverordnung (RoV) ergänzen

Struktur der bergrechtlichen Zulassungskaskade nach geltendem Recht



Defizite im Bergrecht aus Sicht der Raumordnung sowie Lösungsansätze

Praktische Hemmnisse, die Ziele der Raumordnung bei Entscheidungen über Berechtsamkeiten durchzusetzen

- Problem: § 11 Abs. 1 Nr. 10 BBergG fordert, dass überwiegende öffentliche Interessen im **gesamten** Erlaubnisfeld entgegenstehen müssen, um entscheidungserheblich zu sein
- Lösung: Diese Formulierung so ändern, dass öffentliche Interessen auch dann entscheidungsrelevant sind, wenn sie nur einen Teil des Feldes betreffen
- Problem: Aus § 16 BBergG geht nicht hervor, dass Aufsuchungsfeld verändert werden kann, um öffentliche Interessen zu berücksichtigen
- Lösung: Erweiterung der Regelung in § 16 BBergG, so dass Feld wegen überwiegender öffentlicher Interessen verändert werden darf

Defizite im Bergrecht aus Sicht der Raumordnung sowie Lösungsansätze

Praktische Hemmnisse, die Ziele der Raumordnung bei Entscheidungen über Betriebspläne durchzusetzen

- Problem: Die Prüfliste in § 55 BBergG enthält keinen Hinweis auf öffentliche Interessen als Genehmigungsvoraussetzung; § 48 BBergG wird bisweilen ignoriert
- Lösung: Öffentliche Interessen in die Prüfliste des § 55 BBergG aufnehmen
- Problem: Im Text des § 56 BBergG werden nur technische Auflagen erwähnt, was räumlich steuernde Beschränkungen oder Verbote nicht ermutigt
- Lösung: Klarstellende Formulierung in § 56 BBergG, dass auch räumlich steuernde Beschränkungen und Verbote erlassen werden können, um öffentliche Interessen oder Schutzgebiete zu berücksichtigen

Defizite im Bergrecht aus Sicht der Raumordnung sowie Lösungsansätze

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung können nicht berücksichtigt werden

- Problem: Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung bleiben bei den gebundenen bergrechtlichen Entscheidungen in der Regel unbeachtlich (*Dies trifft auch auf die Planfeststellung nach BBergG zu, die n.v.M. kein planerisches Ermessen kennt*)
- Lösung: Zumindest bei der Entscheidung über Aufsuchungserlaubnisse die Entscheidung in das pflichtgemäße Ermessen der Behörde stellen
- Problem: Im Gesetzeszweck des BBergG dominiert die Förderung des Rohstoffabbaus jeglichen anderen Belang, ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung
- Lösung: Im BBergG auf die Ordnung des Rohstoffabbaus und die nachhaltige Nutzung unterirdischer Räume im Sinne des Gemeinwohls abstellen
 - => Formulierung in Gesetzeszweck des § 1 BBergG
 - => „Rohstoffsicherungsklausel“ in § 48 BBergG entfernen

Weitere Ideen für Ergänzungen im Bergrecht

Feldbegriff (3D) und Energiespeicher

- Problem: Der Feldbegriff des BBergG kennt keine Stockwerke; Felder reichen in der dritten Dimension unbegrenzt bis zum Erdmittelpunkt
- Lösung: Möglichkeit eröffnen, die Feldbegrenzung auch mit Angaben zu Teufen oder mit Bezug auf bestimmte geologische Formationen festzulegen
- Problem: Die Definition von Untergrundspeichern im BBergG nimmt nur Bezug auf die Speicherung von Stoffen (wobei Wasser explizit ausgenommen ist); Energiespeicher zur nicht-stofflichen Speicherung von Energie, z.B. von Wärme, oder auch mithilfe von Wasser (z.B. unterirdische Pumpspeicher) in geschlossenen Systemen sind von dieser Definition nicht erfasst
- Lösung: Die Definition von Untergrundspeichern um den Begriff „Energie“ erweitern

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Gertrude Penn-Bressel

Gertrude.Penn-Bressel@uba.de

Wörlitzer Platz 1

06844 Dessau-Roßlau

www.uba.de

